



AMTSBLATT

der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

11. Jahrgang

Ausgabe 14/2014

Rhede, 29.10.2014

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus (u.a. im Bürgerbüro) sowie in allen Geschäftsstellen der örtlichen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
19.09.2014	Öffentliche Bekanntmachung Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr	3
26.09.2014	4. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Rhede vom 26. September 2014	4
10.10.2014	Öffentliche Bekanntmachung Widerspruchsmöglichkeit gegen bestimmte Datenübermittlungen	8
23.10.2014	Bekanntmachung der Genehmigung und Wirksamkeit der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Bereich südlich der Bocholter Straße und westlich des Sportzentrums)	9

weitere Inhalte s. Seite 2

23.10.2014	Bekanntmachung Bebauungsplan „Rhede SSW 5“ (Bereich südlich der Bocholter Straße und westlich des Sportzentrums) hier: Satzungsbeschluss	11
23.10.2014	Bekanntmachung Bebauungsplan "Rhede G 8, 4. Änderung" (Bereich einer städtischen Waldfläche südlich der Straße „Zum Kottland“) hier: Satzungsbeschluss	14
23.10.2014	Bekanntmachung Bebauungsplan "Rhede SSW 4, 1. Änderung" (Bereich südlich der Bocholter Straße und westlich der Straße „Am Sportzentrum“) im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch hier: Satzungsbeschluss	17
23.10.2014	Tagesordnung der Sitzung des Rates der Stadt Rhede am 5. November 2014	20

Öffentliche Bekanntmachung **Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr**

Die nachstehend aufgeführte Straße wird bei gleichzeitiger Festlegung der Straßengruppe und der Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV.NW.S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216 und 355), in der derzeit gültigen Fassung, dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Straße	Straßengruppe (§ 3 Abs. 1 StrWG NRW)	Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten (§ 6 Abs. 3 StrWG NRW)
Hardtstraße	Gemeindestraße	keine

Die Stadt Rhede ist Trägerin der Straßenbaulast und Eigentümerin der gewidmeten Straßenflächen.

Die Widmung wird mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Rhede, 19.09.2014

Lothar Mittag
Bürgermeister

4. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Rhede vom 26. September 2014

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 16. September 2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Stadt Rhede vom 18. Dezember 1996, in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 25. März 2010 wird wie folgt geändert:

1. § 2 (Steuermaßstab und Steuersatz) wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Regelung wird zu Absatz 1 und erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- a) nur ein Hund gehalten wird 72 EUR;
- b) zwei Hunde gehalten werden 96 EUR je Hund;
- c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 120 EUR je Hund;
- d) ein gefährlicher Hund im Sinne von Absatz 2 gehalten wird 720 EUR;
- e) zwei oder mehr gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 2 gehalten werden 960 EUR je Hund.“

- b) Folgender Absatz 2 wird neu eingefügt:

„(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d) und e) sind solche Hunde,

- a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten

- Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthundausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt,
- b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben,
 - c) die in gefährdender Weise einen Menschen angesprungen haben,
 - d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

- 1. Pitbull Terrier,
- 2. American Staffordshire Terrier,
- 3. Staffordshire Bullterrier,
- 4. Bullterrier,
- 5. American Bulldog,
- 6. Bullmastiff,
- 7. Mastiff,
- 8. Mastino Espanol,
- 9. Mastino Napoletano,
- 10. Fila Brasileiro,
- 11. Dogo Argentino,
- 12. Rottweiler,
- 13. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.“

2. § 3 (Steuerbefreiung) wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen.“

- b) Folgender Absatz 3 wird neu eingefügt:

„(3) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nicht gewährt.“

3. § 4 (Allgemeine Steuerermäßigung) wird wie folgt geändert:

- a) In § 4 I Satz 1 werden die Worte „die Hälfte“ durch die Worte „75 Prozent“ ersetzt.
- b) In § 4 II werden die Worte „ein Viertel“ durch die Worte „50 Prozent“ ersetzt.
- c) Der bisherige Regelungsinhalt des Absatzes 3 wird gestrichen. Die folgende Regelung wird als neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 2 nicht gewährt.“

4. § 9 (Ordnungswidrigkeiten) wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 561)“ werden durch die Worte „Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687)“ ersetzt.
- b) Der Ordnungswidrigkeitentatbestand mit der laufenden Nummer 3 wird gestrichen. Die Nummerierung der weiteren Tatbestände mit den laufenden Nummern 4, 5, 6 ändert sich in 3, 4, 5.

5. § 10 (unbesetzt) und § 11 (Inkrafttreten) werden wie folgt geändert:

Aus dem § 11 wird § 10.

Artikel II

Die 4. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Rhede tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Rhede wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 26.09.2014

Lothar Mittag
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsmöglichkeit gegen bestimmte Datenübermittlungen

Die Meldebehörde übermittelt im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben Meldedaten an Behörden und an Dritte. Einzelnen Datenübermittlungen kann der oder die Betroffene widersprechen. Hierbei handelt es sich um folgende Fälle:

- bei Auskunftserteilung über das Internet (§ 34 Abs. 1 b MG NRW)
- bei der Adressweitergabe an politische Parteien zum Zweck der Wahlwerbung und an Initiatoren von Volksbegehren und Volksentscheiden (§ 35 Abs. 1-2 MG NRW)
- bei der Adressweitergabe an die Wehrverwaltung zum Zweck der Zusendung von Informationsmaterial (§ 18 Abs. 7 MRRG in Verbindung mit § 58 WPfIG),
- gegenüber öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, wenn der oder die Betroffene nicht derselben Religionsgesellschaft wie der Familienangehörige oder keiner Religionsgesellschaft angehört, soweit die Daten nicht für Zwecke des Steuererhebungsrechtes der jeweiligen Religionsgesellschaft benötigt werden (§ 32 Abs. 2 MG NRW).

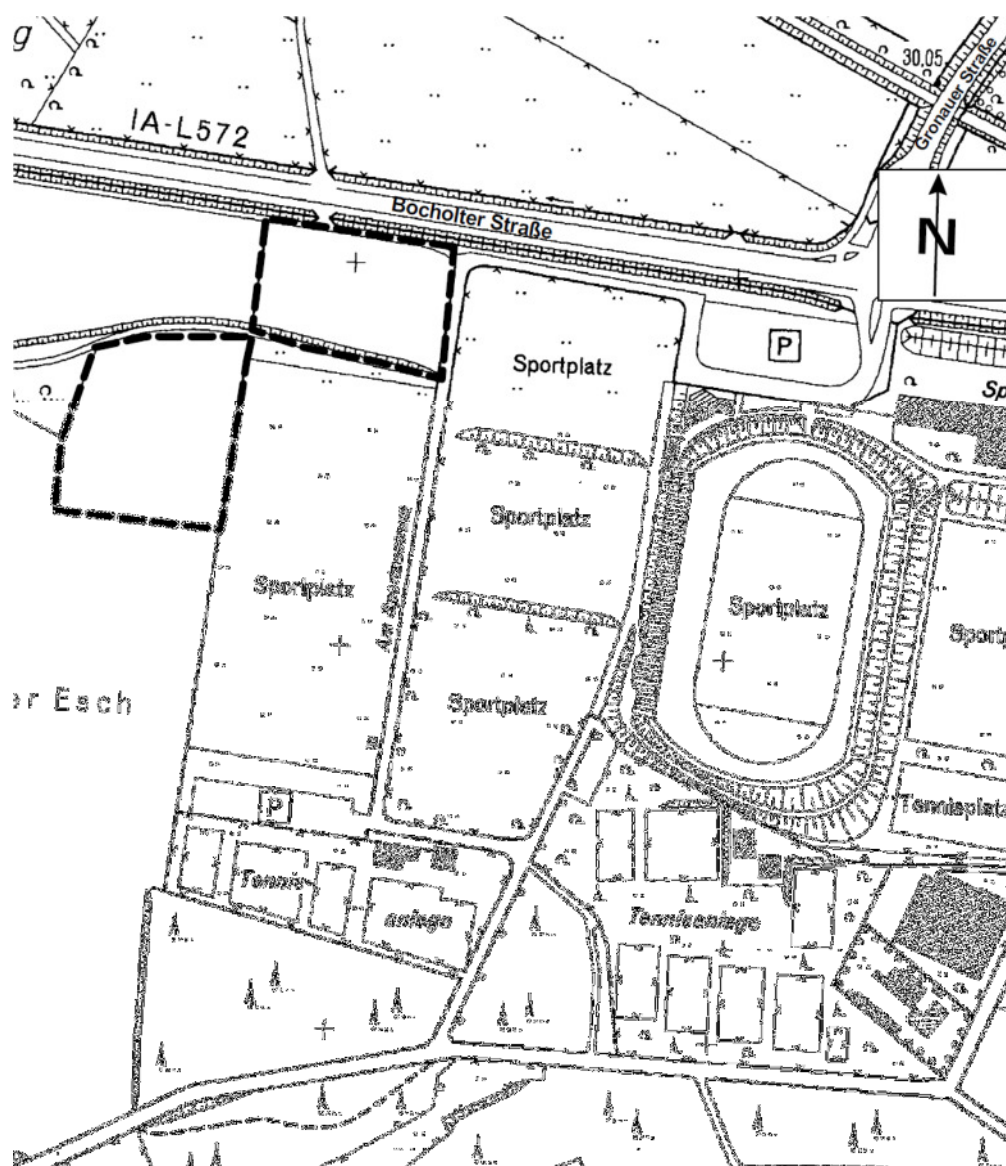
Gegen die beabsichtigte Auskunftserteilung steht den betroffenen Einwohnern das Recht des Widerspruchs zu. Der Widerspruch kann bei der Anmeldung oder innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung im Bürgerbüro des Rathauses, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, eingelegt werden.

Rhede, 10.10.2014

Lothar Mittag
Bürgermeister

Bekanntmachung
der Genehmigung und Wirksamkeit der 51. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Bereich südlich der
Bocholter Straße und westlich des Sportzentrums)

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 21.05.2014 in Kenntnis der Planzeichnung und der Begründung mit dem Umweltbericht gemäß § 5 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der geltenden Fassung die **51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede** (Bereich südlich der Bocholter Straße und westlich des Sportzentrums) festgestellt. Diese Flächennutzungsplanänderung hat die Bezirksregierung Münster gemäß § 6 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom 04.09.2014, AZ.: 35.02.01.01-BOR-12/14, genehmigt.



Abgrenzung des Geltungsbereiches der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede, Gemarkung Rhede, Flur 21 - unmaßstäblich

Bekanntmachungsanordnung:

Die Erteilung der Genehmigung der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede durch die Bezirksregierung Münster wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes, mit der dazugehörigen Begründung, dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Absatz 5 BauGB wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Flächennutzungsplanänderung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten

Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Bereich südlich der Bocholter Straße und westlich des Sportzentrums) wirksam.

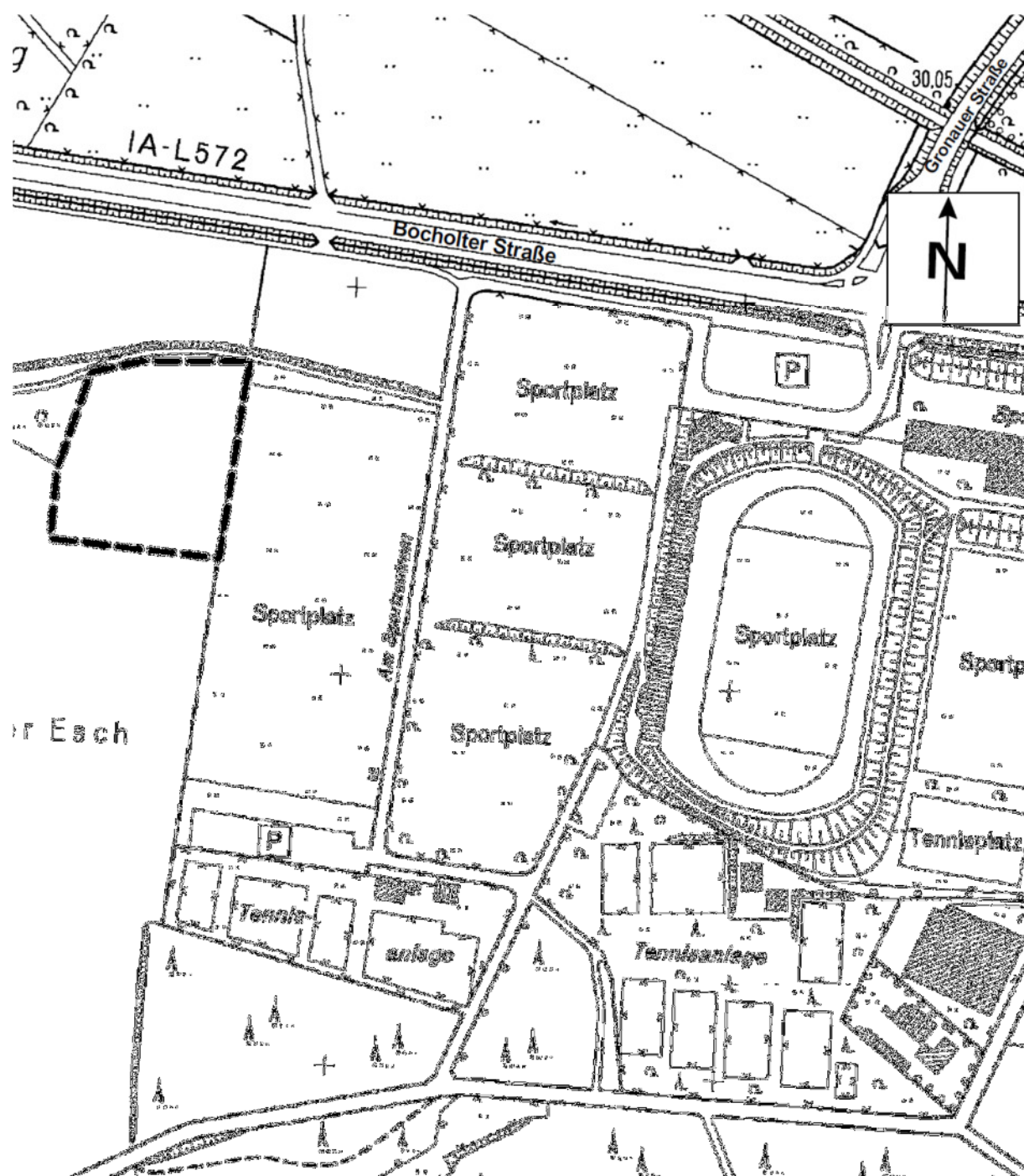
Rhede, 23.10.2014

In Vertretung
Wewering
Beigeordneter

Bekanntmachung
Bebauungsplan „Rhede SSW 5“ (Bereich südlich der Bocholter
Straße und westlich des Sportzentrums)

hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 21.05.2014 in Kenntnis der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Umweltbericht gemäß §§ 2 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen, den Bebauungsplan "Rhede SSW 5" (Bereich südlich der Bocholter Straße und westlich des Sportzentrums), bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung mit Umweltbericht hierzu beschlossen.



Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Rhede SSW 5“, Gemarkung Rhede, Flur 21 - unmaßstäblich

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Bebauungsplanes "Rhede SSW 5" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung, dem Umweltbericht und den Anlagen sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Rhede SSW 5" (Bereich südlich der Bocholter Straße und westlich des Sportzentrums) in Kraft.

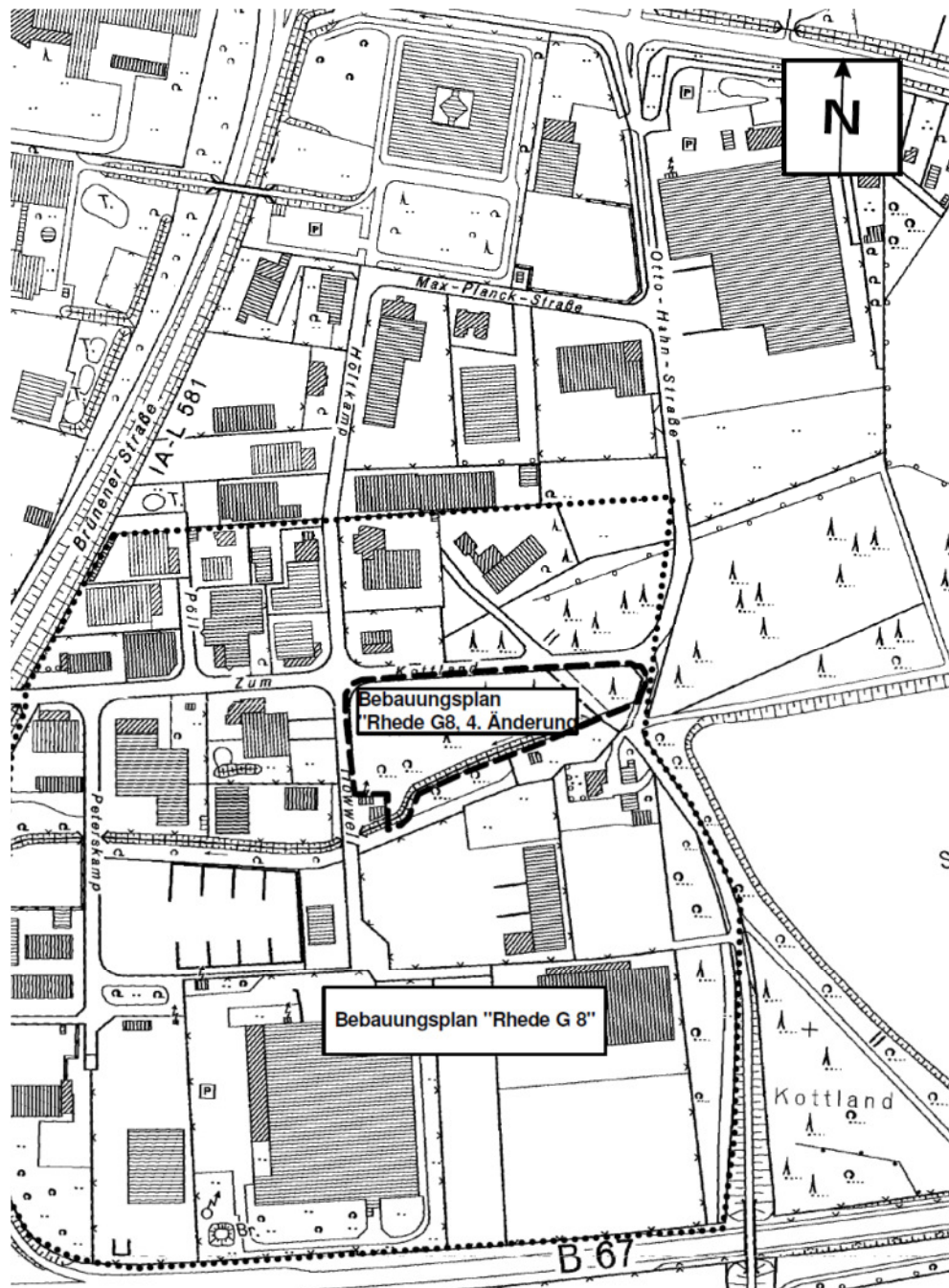
Rhede, 23.10.2014

In Vertretung
Wewering
Beigeordneter

Bekanntmachung
Bebauungsplan "Rhede G 8, 4. Änderung"
(Bereich einer städtischen Waldfläche südlich der Straße
„Zum Kottland“)

hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 16.09.2014 in Kenntnis der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Umweltbericht gemäß §§ 2 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen, den Bebauungsplan "Rhede G 8, 4. Änderung" (Bereich einer städtischen Waldfläche südlich der Straße „Zum Kottland“), bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung mit Umweltbericht hierzu beschlossen.



Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Rhede G 8, 4. Änderung, Gemarkung Rhede, Flur 114 - unmaßstäblich

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Bebauungsplanes "Rhede G 8, 4. Änderung" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung, dem Umweltbericht und den Anlagen sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

d)

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Rhede G 8, 4. Änderung" (Bereich einer städtischen Waldfläche südlich der Straße „Zum Kottland“) in Kraft.

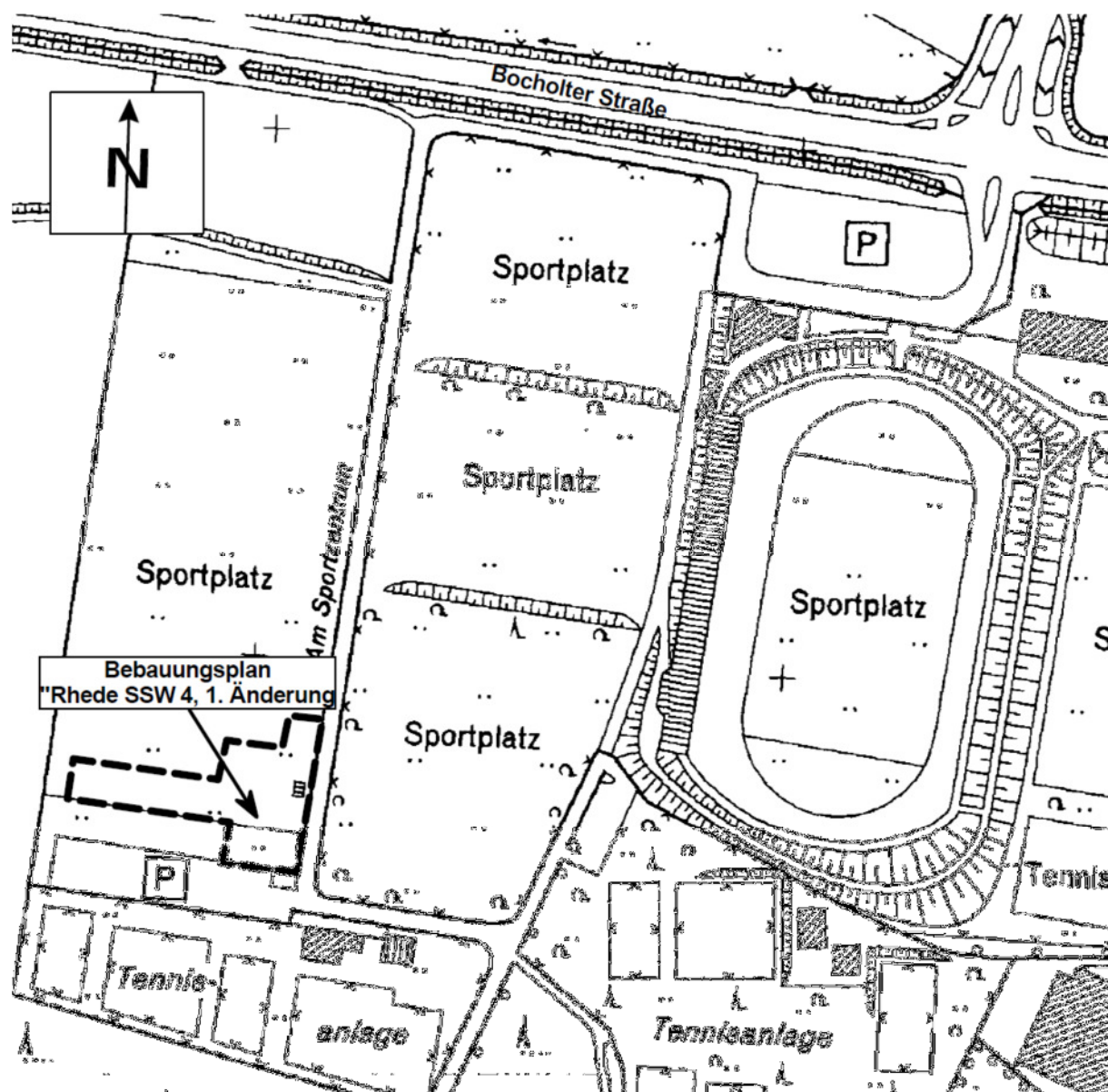
Rhede, 23.10.2014

In Vertretung
Wewering
Beigeordneter

Bekanntmachung
Bebauungsplan "Rhede SSW 4, 1. Änderung" (Bereich südlich der
Bocholter Straße und westlich der Straße „Am Sportzentrum“) im
vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch

hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 16.09.2014 in Kenntnis der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Umweltbericht gemäß §§ 2 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen, den Bebauungsplan "Rhede SSW 4, 1. Änderung" (Bereich südlich der Bocholter Straße und westlich der Straße „Am Sportzentrum“), bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte, im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind.



Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Rhede SSW 4, 1. Änderung“, Gemarkung Rhede, Flur 21 - unmaßstäblich

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Bebauungsplanes "Rhede SSW 4, 1. Änderung" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung, dem Umweltbericht und den Anlagen sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Rhede SSW 4, 1. Änderung" (Bereich südlich der Bocholter Straße und westlich der Straße „Am Sportzentrum“) in Kraft.

Rhede, 23.10.2014

In Vertretung
Wewering
Beigeordneter

Am Mittwoch, dem 05. November 2014, 18:00 Uhr, findet im Rats- u. Kultursaal des Rathauses im 1. OG eine Sitzung des Rates der Stadt Rhede statt.

Zum Besuch des öffentlichen Teiles der Sitzung lade ich hiermit ein.

TAGESORDNUNG

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- Punkt 1: Aufstellung des Bebauungsplanes "Rhede B 1, 9. Änderung" (Bereich zwischen Hohe Straße, Bahnhofstraße und Rheder Bach) - Satzungsbeschluss
- Punkt 2: Aufstellung des Bebauungsplanes "Rhede BS 26" für den Bereich zwischen Kurze Straße, Rheder Bach, Heideweg und Büngerner Weg - Aufstellung und öffentliche Auslegung
- Punkt 3: 28. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung
- Punkt 4: Feststellung des Jahresabschlusses 2013
- Punkt 5: Wahl sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner in den Ausschuss für Soziales, Bildung und Sport und in den Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt für alle die Seniorinnen und Senioren betreffenden Fragen
- Punkt 6: Wiederwahl des Stadtverordneten Peter Deutmeyer in die Mitgliederversammlung der Bocholter Heimbau eG
- Punkt 7: Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- Punkt 8: Mitteilungen und Anfragen

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- Punkt 9: Mitteilungen und Anfragen

Rhede, 23.10.2014

In Vertretung
Wewering
Beigeordneter